



Antrag auf Beurlaubung von Schüler:innen

zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller:in)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!
Es liegt folgender wichtiger Grund (s. Rückseite bzw. Seite 2) für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):	

Es liegt folgender **wichtiger Grund (s. Rückseite bzw. Seite 2)** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

1

Datum _____ Unterschrift Erziehungsberechtigte/r _____

2

Stellungnahme Klassenlehrkraft: Die Beurlaubung wird [] befürwortet. [] nicht befürwortet.

Grund: _____

Datum _____ Unterschrift der Klassenlehrkraft _____

3

Entscheidung der Schulleitung (oder Klassenlehrkraft bei einem Tag innerhalb des Schuljahres):

Der Antrag auf Beurlaubung wird [] genehmigt.

[] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____

[] abgelehnt. Grund: _____

Datum _____ Unterschrift (Klassenlehrkraft bei einem Tag bzw. **Schulleitung bei mehreren Tagen und vor Ferien**)

HINWEISE zur Beurlaubung von Schüler:innen

Anträge auf Beurlaubung von Schüler:innen müssen **rechtzeitig** (im Regelfall zwei Wochen vor Beurlaubungszeitraum) bei der Schulleitung eingereicht werden, damit eine Prüfung der Gründe möglich ist.

Nach **§ 63 Abs. 3.2 Nds. Schulgesetz (NSchG)** besteht für jede/n Schüler:in u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 63 Abs. 3.2 (Befreiung vom Unterricht) NSchG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen auf Antrag** der Erziehungsberechtigten erfolgen und **wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Familiäre Anlässe (z. B. Hochzeit, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt/das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält z.B. Kur/Reha-Maßnahmen)
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach **§ 63 Abs. 1 NSchG** haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach **§ 176 NSchG** handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte/r nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Schulbesuch im Ausland

Leiten Sie uns bitte unverzüglich nach Aufnahme der Schulpflicht im Ausland eine Schulbescheinigung der besuchten Schule zu.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein Schulbesuch im Ausland dazu führen kann, dass Ihr Kind die von uns verlangten Lerninhalte nicht in gleicher Intensität wie an unserer Schule lernt und ggf. die Wiederholung eines Schuljahres nötig ist. Wir möchten betonen, dass Schüler:innen und Eltern maßgeblich dazu beitragen, das Lernniveau während eines Auslandsschulaufenthaltes zu sichern. Wir vertrauen auf Ihre aktive Unterstützung und die Selbstständigkeit Ihres Kindes, um die Kontinuität des Lernstoffes zu gewährleisten. Wir stehen bereit, Sie dabei zu unterstützen, und freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

Bitte beachten Sie, dass die Schulpflicht in Deutschland erst mit dem Tag des Abflugs aussetzt und sofort mit dem Tag der Rückkehr wiedereinsetzt. Solange ist Ihr Kind an unserem Gymnasium schulpflichtig. Bitte melden Sie sich unter Beibringung der erhaltenen Leistungsnachweise (Zeugnisse etc.) Ihres Kindes frühzeitig vor der Rückkehr nach Deutschland in unserer Schule.

Informationen zu den Regularien sind bei unserem SEK I-Koordinator Herrn Reißmeyer (Jg.5-10) und bei unserem SEK II- Koordinator Herrn Sassenberg (ab Jg. 11) zu erfragen.